Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 14 61
88243 Weingarten

Tübingen 20 02 2024
Name Deigner, Christian
Durchwahl 07071 757-3208
Aktenzeichen RPT0140-2241-211/4/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Stadtwerke Weingarten", "Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben" und "Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten" für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
Schreiben der Stadtverwaltung vom 27 11.2023 und 14.12.2023 sowie E-Mails vom 12.12.2023, 13.12.2023, 15.01.2024, 24.01 2024 und 07.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungsprasidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am 11 12.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie den am 20.11 2023 beschlossenen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten fur die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025.

Die am selben Tag beschlossenen Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 werden nicht beanstandet

I. Genehmigungen:

1. Kernhaushalt

Gemäß §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden genehmigt:

a) Der für das Haushaltsjahr **2024** in § 3 der **Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.443.100 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 14 555.000 EUR),

b) der für das Haushaltsjahr **2025** in § 2 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.443.100 EUR sowie

c) der für das Haushaltsjahr **2025** in § 3 der **Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Hohe von 6.582.800 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 8 500.000 EUR).

2. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 EigBG werden genehmigt:

a) Der für das Wirtschaftsjahr **2024** in Ziffer 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermachtigung) in Höhe von 900.000 EUR,

b) der für das Wirtschaftsjahr **2024** ebenfalls in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.600.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 13.384.300 EUR),

c) der für das Wirtschaftsjahr **2025** in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.200 000 EUR mit der **Auflage**, dass Kredite im Vollzug des Wirtschaftsplans nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 12 Abs. 4 EigBG i. V m. §§ 87 Abs. 1 und 78 Abs. 3 GemO aufgenommen werden dürfen,

d) der für das Wirtschaftsjahr **2024** in Ziffer 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 129.000 EUR mit der **Auflage**, dass Kredite im Vollzug des Wirtschaftsplans nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs. 1 und 78 Abs 3 GemO aufgenommen werden dürfen,

e) der für das Wirtschaftsjahr **2025** in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 270.000 EUR,

f) der für das Wirtschaftsjahr **2024** in Ziffer 4 a) des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 902 800 EUR,

g) der für das Wirtschaftsjahr **2024** in Ziffer 4 b) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 315.000 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind,

h) der für das Wirtschaftsjahr **2025** in Ziffer 4 a) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 602 900 EUR sowie

i) der für das Wirtschaftsjahr **2025** in Ziffer 4 b) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 504.000 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts:

Der Doppelhaushalt der Stadt Weingarten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist geprägt durch die negativen Auswirkungen des Finanzausgleichs - weniger Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich bei höherer Kreis- und FAG-Umlage - infolge des guten Steuerergebnisses des Jahres 2022.

Daneben belasten auch die Tarifsteigerungen sowie die Vorauszahlungen auf den geplanten Jahresverlust der städtischen Beteiligungsunternehmen, Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben, den Ergebnishaushalt sehr. Für letzteres plant die Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 mit Transferaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 12,87 Mio. EUR (Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten: rd. 6,28 Mio. EUR; Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben: 6,59 Mio. EUR).

Diese Belastungen können trotz hoher Erträge bei der Grund- und Gewerbesteuer, wesentlicher Kürzungen der Aufwandsansätze, der Auflösung von Rückstellungen sowie einer pauschalen Kürzung der Personalaufwendungen nicht vollständig kompensiert werden, so dass der Ergebnishaushalt im Planjahr 2024 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von rd. -3,13 Mio. EUR vorsieht. Für das Planjahr 2025 geht die Stadt von einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 182.890 EUR aus.

Daher erfüllt der vorliegende Doppelhaushalt der Stadt Weingarten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 die Vorgaben der Kommunalen Doppik zum Haushaltsausgleich nicht (§ 80 Abs. 2 GemO).

Aufgrund der vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2019 bis 2023 kann die Stadt Weingarten den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2024 jedoch durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses decken und somit die Anforderungen des Haushaltsausgleichs nach § 24 GemHVO erfüllen. Die tatsächlichen Rechnungsergebnisse liegen erst nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vor. Hierzu ist jedoch zunächst die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erforderlich.

Die Stadt Weingarten plant nach aktuellem Stand ab dem Planjahr 2025 wieder jeweils mit einem positiven ordentlichen Ergebnis. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 führt dies insgesamt zu einem Überschuss in Höhe von rd. 2,78 Mio. EUR

Zudem plant die Stadt in allen Jahren der Finanzplanung mit außerordentlichen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie Altfahrzeugen Bis zum Ende des Finanzplanungszeitrums 2028 rechnet die Stadt Weingarten aktuell mit Sonderergebnissen in Höhe von rd. 18,7 Mio EUR.

Im Rahmen des laufenden Haushaltskonsolidierungsprozesses hat der Gemeinderat am 31.07.2023 ein Maßnahmenpaket zur dauerhaften Verbesserung des Ergebnishaushalts im Umfang von 1,45 Mio. EUR beschlossen. Neben Steuererhöhungen bei der Grundsteuer A und B (jeweils von 500 v. H. auf 525 v. H), der Gewerbesteuer (von 390 v. H. auf 400 v. H.) und der Zweitwohnungssteuer (von 10 v. H. auf 25 v. H.) wurden hierbei insbesondere die beiden Eigenbetriebe Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben in den Blick genommen. Darüber hinaus wurden 14 Prüfaufträge mit dem Ziel beschlossen, die weiteren 550 000 EUR zu generieren, um das Gesamtziel von mind. 2,0 Mio. EUR zu erreichen.

Das Regierungspräsidium begrüßt diese Beschlussfassung und weist gleichzeitig darauf hin, dass das mit dem Haushalt 2021 verabschiedete strukturelle Konsolidierungsprogramm - insbesondere mit Blick auf die dringend notwendigen Investitionen im Bereich Bildung und Betreuung - weiterhin kontinuierlich fortzuschreiben ist.

Im Hinblick auf die im Rahmen der beschlossenen Haushaltsverbesserungen vom 31.07 2023 noch offenen Prüfaufträge bittet das Regierungspräsidium, über den weiteren Fortgang informiert zu werden.

Die mangelnde Ertragskraft führt dazu, dass im Finanzhaushalt in beiden Planjahren jeweils ein Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts entsteht (2024: -7.131.387 EUR; 2025: -406 331 EUR)
Das heißt, die Stadt Weingarten ist sowohl in 2024 als auch in 2025 weder in der Lage, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren noch kann sie aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ihre Schuldendienstverpflichtungen decken und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung erwirtschaften.

In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 erwirtschaftet die Stadt einen Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von nur 5,7 Mio. EUR.

Dies ist insbesondere mit Blick auf das immense Investitionsprogramm sehr kritisch zu sehen. Insgesamt sieht die Finanzplanung des Finanzhaushalts bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd 69,2 Mio. EUR vor, von denen rd. 57,5 Mio EUR Baumaßnahmen und rd. 6,65 Mio. EUR den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden betreffen.

Diese weiterhin außerordentlich hohe Investitionstätigkeit wird die Stadt Weingarten in den kommenden Jahren vor eine große finanzwirtschaftliche Herausforderung stellen. Sie wird den Ausgleich des Ergebnishaushalts erheblich belasten und im Finanzhaushalt eine sehr hohe Zahlungsliquiditat fordern

So plant die Stadt zur Finanzierung der Investitionsvorhaben im Jahr 2024 u. a. mit dem Rückfluss des Trägerdarlehens des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben sowie mit Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen in Höhe von rd. 25,8 Mio. EUR bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums.
Im Hinblick auf die geplanten Einzahlungen aus der Veraußerung von Sachanlagen ist es geboten, dass diese so zeitnah wie geplant eingehen, da ansonsten die entsprechenden Deckungsmittel zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben fehlen.

Daneben sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 15,1 Mio. EUR sowie der Einsatz vorhandener Eigenmittel in Höhe von rd. 16,3 Mio. EUR vorgesehen.
Dies führt einerseits dazu, dass die Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2028 um planmäßig rd. 9,65 Mio. EUR ansteigen wird und andererseits die liquiden Eigenmittel der Stadt bereits am Ende des Jahres 2025 bis zur gesetzlichen Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO aufgebraucht sein werden.

Um die im Finanzplanungsjahr 2028 ausgewiesene und dringend benötigte Erwirtschaftung der liquiden Eigenmittel tatsächlich zu erreichen, ist es unabdingbar, dass sich die Stadt nach der Fertigstellung des Neubaus der Talschule weiterhin nur auf zwingend notwendige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer städtischen

Pflichtaufgabe stehen, beschränkt Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass der Investitionsbedarf auch in den kommenden Jahren hauptsachlich im Bereich der Pflichtaufgaben besteht. So sind hohe Summen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulen (Neubau Talschule mit Werkrealschule sowie Sanierung des Schulzentrums mit Gymnasium und Realschule) bereitzustellen. Solche investiven Großvorhaben werden die Stadt Weingarten vor eine sehr große finanzielle Herausforderung stellen, da die Stadt nach dem derzeitigen Planungsstand für deren Finanzierung vorwiegend auf Kreditaufnahmen angewiesen sein wird

Um das Kriterium einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft zu erfüllen, muss eine Kommune dauerhaft in der Lage sein, Eigenfinanzierungsmittel in angemessener Höhe zu erwirtschaften, notwendige Finanzierungsreserven zu bilden und auf ständig ansteigende Schulden zu verzichten. Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der investive Bereich müssen sich daher konsequent und dauerhaft an der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit der Stadt orientieren.

Vor diesem Hintergrund erneuert das Regierungspräsidium die Ausführungen aus dem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung der Vorjahre. Die Stadt Weingarten bleibt nachdrücklich aufgefordert, sich bei der weiteren Aufgabenerfullung weiterhin auf das Notwendigste und Unaufschiebbare zu beschränken und das mit dem Haushalt 2021 verabschiedete strukturelle Konsolidierungsprogramm umzusetzen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Die Stadt Weingarten wird aufgefordert, dem Regierungspräsidium bis zum 30.09.2024 schriftlich zum Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

III. Hinweise zum Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten plant in allen Jahren der Finanzplanung mit Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 summieren sich diese auf einen Betrag in Höhe von 6.276.580 EUR.

Insgesamt rd. 6,43 Mio. EUR an Eigenkapitalzuführungen aus dem Kernhaushalt der Stadt an den Eigenbetrieb sind nach aktuellem Stand bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die Vorauszahlungen auf den geplanten Jahresverlust sowie den restlichen Ausgleich aus dem Jahresverlust 2022 nach Abzug der bereits beglichenen Vorauszahlung in 2022

Die mangelnde Ertragskraft führt dazu, dass im Liquiditätsplan in allen Jahren der Finanzplanung jeweils ein Zahlungsmittelbedarf entsteht. Das heißt, der Eigenbetrieb ist weder in der Lage, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren noch kann er aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seine Schuldendienstverpflichtungen decken und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung erwirtschaften.

Zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen in Hohe von rd. 16,1 Mio EUR sieht die Liquiditätsplanung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 insbesondere Kreditaufnahmen in Höhe von 12,5 Mio. EUR vor. Diese führen abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 10,24 Mio. EUR bis zum Jahr 2028.

Auch wenn die vom Gemeinderat am 31.07.2023 beschlossenen Haushaltsverbesserungen und beabsichtigten Kooperationen beim Betrieb des Hallen- und Freibads zunächst zu Investitionen bei den beiden Bädern führen, so ist der Eigenbetrieb dazu aufgefordert, das bestehende Investitionsprogramm regelmäßig einer kritischen Prüfung zu unterziehen und auf ein maßvolles und leistbares Volumen zu beschränken.

Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung wird für die Jahre 2025 und 2028 jeweils eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestandes ausgewiesen (2025· 254.680 EUR; 2028: 12.440 EUR), obwohl in beiden Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (2025· 4.200.000 EUR; 2028. 1 000.000 EUR).

Gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs. 1 und 78 Abs 3 GemO sind Kreditfinanzierungen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, Umschuldungen und für die Rückfuhrung von Eigenkapital an die Gemeinde zulässig, nicht jedoch zur Erwirtschaftung von Finanzierungsmittelüberschüssen.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen fur das Wirtschaftsjahr **2025** in Höhe von 4 200.000 EUR wird daher mit der Auflage erteilt, dass Kredite im Haushaltsvollzug nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 12 Abs 4 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs 1 und 78 Abs. 3 GemO aufgenommen werden durfen.

Darüber hinaus wird der Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten aufgefordert, die für das Jahr 2028 veranschlagten Kreditaufnahmen im Zuge der kommenden Wirtschaftsplanung entsprechend zu reduzieren

IV. Hinweise zum Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben:

Auch der Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben plant in allen Jahren der Finanzplanung mit Fehlbetragen beim ordentlichen Ergebnis. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 summieren sich diese auf einen Betrag in Höhe von 6 425 836 EUR.

Insgesamt 6,59 Mio EUR an Eigenkapitalzuführungen aus dem Kernhaushalt der Stadt an den Eigenbetrieb sind nach aktuellem Stand bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 zum Verlustausgleich vorgesehen. Hier sind jeweils nur die voraussichtlichen Jahresergebnisse der beiden Sparten „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“ sowie „Verpachtung“ berücksichtigt.

Die mangelnde Ertragskraft führt dazu, dass im Liquiditatsplan in allen Jahren der Finanzplanung jeweils ein Zahlungsmittelbedarf entsteht. Das heißt, der Eigenbetrieb ist weder in der Lage, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren noch kann er aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seine Schuldendienstverpflichtungen decken und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung erwirtschaften

Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung wird fur das Planjahr 2024 eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 14.287 EUR ausgewiesen, obwohl Kreditneuaufnahmen in Höhe von 129.000 EUR vorgesehen sind.

Gemaß § 12 Abs 4 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs 1 und 78 Abs 3 GemO sind Kreditfinanzierungen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, Umschuldungen und für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde zulässig, nicht jedoch zur Erwirtschaftung von Finanzierungsmittelüberschussen.
Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr **2024** in Höhe von 129.000 EUR wird daher mit der Auflage erteilt, dass Kredite im Haushaltsvollzug nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 12 Abs 4 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs 1 und 78 Abs 3 GemO aufgenommen werden durfen.

V. Hinweis zum Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten:

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten weist im Liquiditätsplan in allen Jahren der Finanzplanung einen Zahlungsmitteluberschuss des Erfolgsplans aus. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 summieren sich diese auf einen Betrag in Höhe von 2 897 639 EUR auf.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung in den Jahren 2024 bis 2026 übersteigen jedoch den jeweiligen Zahlungsmittelüberschuss des Erfolgsplans. Das heißt, der Eigenbetrieb ist nicht in der Lage, aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seine Schuldendienstverpflichtungen vollumfänglich zu finanzieren und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung zu erwirtschaften.

VI. Hinweise zur Eröffnungsbilanz 2019 und zu den darauf aufbauenden Jahresabschlüssen der Stadt Weingarten:

Die Stadt Weingarten hat ihre Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2019 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen der Kommunalen Doppik angewendet werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von

der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Jahresabschlüsse sind nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Das Regierungspräsidium weist erneut auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin. Die Eröffnungsbilanz 2019 und die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse für den Kernhaushalt der Stadt Weingarten wurden bislang noch nicht festgestellt.
Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses (§ 95 a GemO) ab dem Jahr 2025 geboten.

Laut Auskunft der Verwaltung wurde die Eröffnungsbilanz 2019 zwischenzeitlich an das städtische Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung übergeben. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz ist für die zweite Jahreshälfte 2024 vorgesehen.

Die Stadt Weingarten wird daher abermals mit Nachdruck aufgefordert, die noch ausstehende Eröffnungsbilanz 2019 sowie die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich abzuarbeiten und dem Regierungspräsidium bis zum 30.09.2024 schriftlich über den aktuellen Stand und den weiteren Zeitplan zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Tappeser
Regierungspräsident